

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/237 vom 30. April 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_237

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/237 du 30 avril 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/237 del 30 aprile 2014

Regeste

Art. 61 lit. i ATSG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 VRP. Wiederaufnahme des Verfahrens/Revision. Mit den neu eingereichten medizinischen Unterlagen ist weder erstellt, dass bereits zum Verfügungszeitpunkt ein somatisches Hüftleiden bestanden hat, noch dass dieses bereits zum damaligen Zeitpunkt invalidisierend war (E. 2.2). Weiter wäre es der Gesuchstellerin bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt möglich gewesen, die von ihr nun geltend gemachte fehlende Bildgebung der Hüften bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren zu rügen (2.3). Auf das Wiederaufnahmebegehren kann somit nicht eingetreten werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juni 2016, IV 2015/237). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_481/2016.

Erwägungen

E. 1

Der Grundsatz, dass gegen kantonale Beschwerdeentscheide die Revision wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel gewährleistet sein muss, wird in Art. 61 lit. i ATSG festgehalten. Im Übrigen bestimmt sich das kantonale Verfahren nach kantonalem Recht (Art. 61 ATSG). Nach Art. 82 Abs. 1 des st. gallischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP; sGS 951.1.) entscheidet über Wiederaufnahmebegehren (Revisionsbegehren) die Instanz, welche den Entscheid getroffen hat. Gegen Gerichtsentscheide kann die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung verlangt werden, der Entscheid sei durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst gewesen, die Behörde habe sich in einem offenkundigem Irrtum über entscheidende Tatsachen befunden oder sie habe wesentliche Tatsachen oder Beweismittel, die zur Zeit des Erlasses des Entscheides bestanden hätten, nicht gekannt (Art. 81 Abs. 1 lit. a-c VRP). Auf Wiederaufnahmebegehren wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war (Art. 81 Abs. 2 VRP). Das Wiederaufnahmebegehren kann innert drei Monaten eingereicht werden, nachdem der Betroffene vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert zehn Jahren seit der Eröffnung des Entscheides (Art. 83 Abs. 1 VRP).

E. 2

2.1 Die Gesuchstellerin macht vorliegend geltend, entgegen der Grundlage im Gerichtsentscheid vom 30. April 2014 habe nicht bloss ein - nach damaliger Rechtsprechung überwindbares - pathogenetisch-ätiologisch unklares syndromales Beschwerdebild ohne nachweisbare organische Grundlage bestanden, sondern auch eine invalidisierende mässiggradige aktivierte Coxarthrose rechts mit Chondropathie Grad 2-3,

zudem eine deutliche Ursprungstendinopathie der ischiokruralen Muskulatur am Tuber ischiadicum rechts mit interstitieller Partialruptur und Tendinitis, Insertionstendinose und geringer Tendinitis des ursprungsnahen Hamstring-Sehnenkomplexes am Tuber ischiadicum links. 2.2 Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die neu vorgelegten Arztberichte der Dres. E.____ und G.____ vom 18. Mai 2015 und vom 24. Juni 2015 nicht geeignet sind, eine bereits im Urteilszeitpunkt - bzw. in dem für das Gericht in sachverhaltlicher Hinsicht massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 29. März 2012 - bestehende Erwerbsunfähigkeit zu belegen. Dr. E.____ äussert sich im erwähnten Bericht nicht zum zeitlichen Verlauf der von ihm festgestellten degenerativen Erscheinungen, sondern bezieht sich nur auf den von ihm vorgefunden Zustand vom 18. Mai 2015. Daraus kann mithin nicht auf eine bereits Jahre vorher bestehende invalidisierende Wirkung des von ihm festgestellten Befundes geschlossen werden. Das Beweismittel als solches wurde erst über ein Jahr nach dem Urteil vom 30. April 2014 erstellt, sodass dieses ohnehin nicht Gegenstand einer prozessualen Revision bilden kann. Dasselbe gilt auch für den Bericht von Dr. G.____. Selbst wenn man mit der Gesuchstellerin davon ausgehen wollte, dass bereits im Verfügungszeitpunkt eine beginnende Coxarthrose und eine Sehnenentzündung bestanden hätten, könnte - auch unter Berücksichtigung der neu eingereichten Arztberichte - nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass dieser Umstand zu einem anderen Entscheid geführt hätte und damit eine wesentliche Tatsache darstellt. So führt eine beginnende Coxarthrose bei einer Logopädin/Sopranistin nicht zwingend zu einer Erwerbsunfähigkeit. Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin erwähnt Dr. G.____ keine invalidisierende Wirkung der Hüftbeschwerden. Dass die Gesuchstellerin seit Mai 2009 krankheitsbedingt nicht mehr als Logopädin arbeitsfähig sei, ist wohl eher eine anamnestische Angabe, die auf den Angaben des Hausarztes und des ehemals behandelnden Psychiaters Dr. H.____ beruht (letzterer ab 4. Juni 2009 [vgl. act. G 4.1/10.4]). Dr. G.____ geht von einem flüssigen Gangbild aus, wobei allerdings die Flexion der rechten Hüfte endphasig schmerzhaft und die Innenrotation eingeschränkt mit deutlicher Schmerzprovokation verbunden sei. Die übrigen Bewegungsrichtungen seien kaum eingeschränkt. Die linke Hüfte sei ohne Schmerzprovokation und die Range of Motion altersentsprechend. Im Übrigen geht er davon aus, dass die Beschwerden an der rechten Hüfte mittels gezielten intraartikulären Behandlungen verbessert werden könnten (act. G 1.4). Dr. E.____ äussert sich in seinem Bericht vom 18. Mai 2015 überhaupt nicht zur Arbeitsfähigkeit (act. G 1.3). Eine invalidisierende Wirkung kann sodann nicht aus einer blossen Diagnose bzw. einem MRI-Bild abgeleitet werden. Vielmehr hätte sie sich bereits in der damaligen Klinik manifestieren müssen. Die in der Begutachtung vom Dezember 2010 erhobenen Befunde, insbesondere die Feststellung von Dr. B.____, die Gesuchstellerin wirke recht gesund bzw. nicht eigentlich krank (act. G 4.1/51.5 und 51.7), sprechen jedoch gegen eine invalidisierende Wirkung einer allenfalls bereits damals bestehenden Coxarthrose/Sehnenentzündung, die lediglich infolge nicht durchgeführter MRI-Bildgebung nicht festgestellt worden sind bzw. nicht bewiesen werden konnten. In der Haushaltsabklärung machte die Beschwerdeführerin schliesslich im Wesentlichen Einschränkungen psychischer Natur geltend, insbesondere Überforderung sowie eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit. In körperlicher Hinsicht lag der Schwerpunkt auf den Schmerzen in den Händen, Handgelenken, Ellbogen und teilweise im Rücken (act. G 4.1/37.6). 2.3 Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin kann sodann nicht angenommen werden, dass es ihr bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre, eine - wie nun geltend gemacht - fehlende bildgebende Untersuchung der Hüften bereits im

ordentlichen Beschwerdeverfahren zu rügen. Hüftbeschwerden wurden von der Gesuchstellerin schon zur Zeit der IV-Anmeldung geklagt. Dr. med. H.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, erwähnte in seinem Bericht vom 1. Oktober 2010, die Gesuchstellerin habe unter anderem über nicht aushaltbare Schmerzen in der Inguinalgegend geklagt (act. G 4.1/41.3). Dr. I.____, Spezialarzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, führte in einem Bericht vom 27. Januar 2009 aus: Beckenübersicht und rechts axial: Symmetrische Gelenkspaltweite an beiden Hüften ohne arthrotische Veränderungen acetabulär. An beiden Hüftköpfen am Kopf-/Halsübergang kleine Osteophyten. Momentan beständen Beschwerden am rechten Hüftgelenk, die durch eine bei der Distorsion ausgelösten Labrumläsion erklärbar wären. Dies insbesondere, da die Beschwerden bei bestimmten Bewegungen regelmässig ausgelöst werden könnten. Sollten die Schmerzen nicht abnehmen, empfehle er eine MRI-Untersuchung mit der Frage nach einer Labrumläsion ventral, begünstigt durch die Osteophyten am Femurkopf (act. G 4.1/25.4 f.). Mithin standen eventuell weiter abklärungsbedürftige somatische Hüftbeschwerden bereits vor der Begutachtung durch die Dres. B.____/C.____ zur Diskussion. Anlässlich der gutachterlichen Untersuchungen vom 13. Dezember 2010 erwähnte die Gesuchstellerin ebenfalls Hüftbeschwerden (beidseitiger Beckengürtelschmerz [act. G 4.1/51.4] bzw. Schmerzen rund ums Becken [act. G 4.1/50.12]). Somatische Hüftbeschwerden standen aber anlässlich der medizinischen und der Haushaltsabklärung durch die Verwaltung offensichtlich nicht mehr im Vordergrund. Dr. B.____ erwähnte ein Röntgenbild vom 21. Januar 2009, das ausser einem Beckenhochstand links von 0,5 cm keine Auffälligkeiten zeige (act. G 4.1/51.6). Die Experten subsumierten die von der Gesuchstellerin geklagten mannigfaltigen Beschwerden in der Folge unter die Hauptdiagnose einer Neurasthenie. Dass auf dieses Gutachten abgestellt werden kann, anerkannte das Versicherungsgericht implizit bereits im Urteil vom 30. April 2014 (E. 2.1). Wäre die Gesuchstellerin damals der Ansicht gewesen, das Gutachten werde den geklagten Beschwerden in medizinischer, insbesondere in somatischer Hinsicht nicht gerecht, hätte sie die rheumatologische Begutachtung bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren als ungenügend ablehnen können und müssen. Das Gutachten vom 19. Januar 2011 blieb jedoch weitgehend unbestritten, bis auf die Frage der erwerblichen Verwertbarkeit der angegebenen Restarbeitsfähigkeit von 2 Stunden in einfachen logopädischen Tätigkeiten. Insgesamt kann somit nicht gesagt werden, dass dem Gericht im Entscheidungszeitpunkt wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren oder aber diese - mangels Anwendung von bildgebenden Verfahren - nicht bewiesen werden konnten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens - namentlich des Art. 81 Abs. 1 lit. c VRP- sind damit nicht erfüllt.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens IV 2012/168 nicht einzutreten. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.-- ist der Gesuchstellerin zurückzuerstatten. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Auf das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens IV 2012/168 wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Gesuchstellerin zurückerstattet.